



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. Juli 1976

Nr. 4268

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat die
Strassen- und Baulinienpläne

- a) Balmis-Eienstrasse
- b) Bodenmattstrasse
- c) Schulstrasse

zur Genehmigung.

Lostorf besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Strassen- und Baulinienplan, welcher mit RRB Nr. 1296 vom 27. Februar 1962 genehmigt wurde. Dieser Plan wurde jedoch durch die Genehmigung des neuen allgemeinen Bebauungsplanes (RRB Nr. 3858 vom 2. Juli 1974) zum Teil überholt, weshalb im Genehmigungsbeschluss die Ausarbeitung neuer Strassen- und Baulinienpläne verlangt wurde.

Ein Teil der mit vorliegendem Beschluss genehmigten Strassen liegt ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone. Ihre Genehmigung bildet kein Präjudiz für eine Einzonung der angrenzenden Flächen.

a) Balmis-Eienstrasse

Das Strassensystem Balmisstrasse-Eienstrasse liegt vorwiegend ausserhalb der Bauzone des alten allgemeinen Bebauungsplanes. Ueber dieses Gebiet sind deshalb, mit Ausnahme des östlichen Teils, keine rechtsgültigen Strassen und Baulinien vorhanden. Die östliche Balmisstrasse stimmt mit dem alten allgemeinen Bebauungsplan überein. Das Knotensystem Balmisstrasse-Sonnhaldenstrasse/Chilchenackerstrasse ist nicht ideal konzipiert. Durch geeignete Signalisation soll verhindert werden, dass diese Kreuzung für den Verkehr zu einem Gefahrenherd wird. Die Eienstrasse erschliesst die Zone W la, und endet beidseits mit einem Kehrplatz. Der östliche Teil der bestehenden Eienstrasse wird zweckmässigerweise aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht, welche alle gütlich erledigt werden konnten. Der Einsprache des Herrn Studer William wurde entgegengekommen, indem einer Verschiebung der Eienstrasse im Bereiche seiner Liegenschaft zugestimmt wurde. Der Gemeinderat hat daraufhin den Strassen- und Baulinienplan Balmis-Eienstrasse am 19. November 1973 genehmigt. Durch ein Missverständnis wurde in der Folge die Strasse nach der ursprünglichen Absicht, wie sie im Auflageplan dargestellt ist, gebaut. Nach Rücksprache mit Herrn Studer, hat sich dieser bereit erklärt, die seinerzeitige Einsprache zurückzuziehen. Der Gemeinderat hat am 11. August 1975 in einer Wiedererwägung den Genehmigungsbeschluss vom 19. November 1973 gutgeheissen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

b) Bodenmattstrasse

Dieser Strassen- und Baulinienplan umfasst die Bodenmattstrasse mit den beiden Anschlussknoten Balmisstrasse-Bodenmattstrasse und Sälistrasse-Bodenmattstrasse. Der letztere Knoten ist in seiner Ausführung mangelhaft. Die Topographie des Geländes erlaubt jedoch kaum eine bessere Lösung. Eine geeignete Signalisation soll jedoch einen gefahrlosen Verkehrsablauf gewährleisten.

Die Bodenmattstrasse liegt teilweise ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone. Die Fahrbahnbreite beträgt 5 m. Der Baulinienabstand misst 4 m, für Garagen 6 m.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. September bis 19. Oktober 1974. Während der gesetzlichen Frist wurde 1 Einsprache eingereicht, die gütlich erledigt werden konnte.

Der Gemeinderat hat am 13. Januar 1975 den Strassen- und Baulinienplan Bodenmattstrasse aufgrund von § 15 des kant. Bau-

gesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

c) Schulstrasse-West

Die Schulstrasse-West erschliesst nach rechtsgültigem Zonenplan W 1, 2. Etappe. Die abzweigende Verbindungsstrasse zur Mahrenstrasse liegt ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. April bis zum 12. Mai 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde 1 Einsprache eingereicht, die zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat am 2. Juni 1975 den Strassen- und Baulinienplan Schulstrasse-West aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne

- a) Balmis-Eienstrasse
- b) Bodenmattstrasse
- c) Schulstrasse-West

der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.

- 2. Die Gemeinde Lostorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1976 noch je 2 Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 953) KK

Fr. 418.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) Ca
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4654 Lostorf
Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten
Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Die Strassen- und Baulinienpläne

- a) Balmis-Eienstrasse
- b) Bodenmattstrasse
- c) Schulstrasse-West

der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.